

Tiefgaragenordnung Mamaison Residence Downtown Prague

V Tůnách 1329/9,
120 00 Praha 2

I. Grundlegende Bestimmungen

1. In der Tiefgarage dürfen nur Fahrzeuge des Stellplatzmieters parken, die beim Objektverwalter oder im Reservierungssystem von MR. PARKIT erfasst sind.
2. Durch die Erfüllung dieser Bedingung hat der Mieter das Recht, die gemeinsam genutzten Anlagen zu nutzen. Dabei hält er die Bestimmungen dieser Tiefgaragenordnung sowie die geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften ein.
3. Das Befahren und Betreten des Objekts ist nur dem Stellplatzmieter bzw. den von ihm befugten oder den ihn begleitenden Personen gestattet. Während des Aufenthalts dieser Personen im Tiefgaragengelände haftet der Mieter des Stellplatzes für Schäden, die diesen Personen ggf. entstehen. Keinesfalls ist es gestattet, einem weiteren Fahrzeug, für das keine Reservierung getätigt wurde, die Einfahrt zu ermöglichen.
4. Wenden Sie sich bei Problemen mit der Reservierung/dem Öffnen der Garageneinfahrt an den Vermittler – MR.PARKIT s.r.o. (Tel.: +420 277 277 977).

II. Allgemeine Grundsätze der Garagennutzung

1. Der Stellplatznutzer darf nur an dem dafür vorgesehenen Ort in die Tiefgarage einfahren bzw. diese verlassen.

2. Durch die Einfahrt in die Tiefgarage bzw. den Abschluss der Reservierung bei MR. PARKIT stimmt der Stellplatznutzer den Regeln dieser Tiefgaragenordnung zu und verpflichtet sich, diese Regeln einzuhalten.

3. Kunden von MR. PARKIT mit einer gültigen Reservierung richten sich bei der Ein- und Ausfahrt nach der Anleitung, die sie nach dem Bezahlen der Stellplatzreservierung erhalten haben.

4. Stellplatzmieter und Hotelgäste erhalten bei längeren Aufenthalten eine Parkkarte, die sie nach dem Ablauf des vereinbarten Zeitraums vor der letzten Ausfahrt an der Hotelrezeption abgeben.

5. Der Karteninhaber muss den Verlust oder Diebstahl der Parkkarte sofort an der Hotelrezeption melden. Wenn der Verlust oder Diebstahl der Parkkarte nicht gemeldet wird und sie anschließend missbraucht wird, behält sich das Hotel das Recht vor, vom Parkkarteninhaber, der den Verlust oder Diebstahl der Karte nicht sofort gemeldet hat, alle damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.

6. Der Stellplatznutzer ist verpflichtet, auf dem Stellplatz zu parken, der ihm vom Rezeptionspersonal angewiesen wurde. Wenn der Stellplatz nicht vom Personal angewiesen wird, ist der Stellplatznutzer verpflichtet, auf einem freien Stellplatz zu parken, der derzeit verfügbar ist (mit Ausnahme von Stellplätzen, die als „Reserviert“ gekennzeichnet sind).

7. Vor dem Verlassen der Tiefgarage muss der Fahrzeugführer das Fahrzeug ordnungsgemäß abschließen und gegen Einbruch und selbsttätiges Losfahren schützen.

8. In der Tiefgarage ist es verboten, Reparaturen an den Fahrzeugen vorzunehmen.

9. In der Tiefgarage gilt Rauchverbot.

10. Der Betrieb in der Tiefgarage wird videoüberwacht (mit Aufzeichnung).

11. Der Mieter (Fahrzeughalter) nimmt zur Kenntnis, dass es sich nicht um eine sog. bewachte Tiefgarage handelt, d. h. weder der Eigentümer des Stellplatzes, der Betreiber noch MR. PARKIT verpflichten sich, das

Fahrzeug des Mieters zu bewachen.

12. Weder der Eigentümer, der Betreiber noch der Vermittler haften für Schäden an Personen, Tieren oder Sachen, die sich unbegründet in der Tiefgarage befinden.

13. Weder MR. PARKIT noch der Eigentümer bzw. Betreiber des Stellplatzes nehmen das Fahrzeug in Verwahrung.

14. Weder MR. PARKIT noch der Betreiber bzw. Eigentümer haften für Schäden, die durch Zufälle oder höhere Gewalt (z. B. bewaffnete Überfälle, Selbstentzündung geparkter Fahrzeuge, Witterungsbedingungen wie Schnee und Eis, ...), Krieg, Terrorangriffe, Sabotage u. Ä. entstehen.

15. Weder der MR. PARKIT noch der Eigentümer bzw. Betreiber des Stellplatzes haften für Schäden am Fahrzeug oder anderen beweglichen Sachen des Mieters bzw. für Schäden durch Verletzungen im Tiefgaragengelände.

16. Der Mieter erklärt, dass er eine Kfz-Haftpflichtversicherung oder eine andere Versicherung abgeschlossen hat, die der Kfz-Haftpflichtversicherung in den Bedingungen und der Abdeckung ähnelt.

17. Die Mieter sind verpflichtet, dem Objektverwalter unbekannte Personen zu melden, die sich im Objekt bewegen.

III. Abschließende Bestimmungen

1. In der Tiefgaragenordnung sind die grundlegenden Miet- und Betriebsregeln der Tiefgarage aufgeführt.

2. Der Stellplatzeigentümer kann diese Tiefgaragenordnung einseitig erweitern und ergänzen.

3. Bei der Verletzung der in dieser Tiefgaragenordnung aufgestellten Regeln oder allgemeingültigen Rechtsvorschriften kann der Verwalter dem Mieter nach Rücksprache mit dem Eigentümer vorübergehendes Hausverbot erteilen.

Die deutsche Version der "Betriebsordnungen" ist eine Übersetzung des tschechischen

Originals. Es handelt sich somit nur um einen informativen Text. Sollten sich Widersprüche zwischen der deutschen und der tschechischen Variante ergeben, ist das tschechische Original gültig.

Diese Tiefgaragenordnung wird zum 3.2.2020 wirksam.